



Wie noch schnell Steuern senken?

Ein Tipp von Prof. Dr. Johannes Georg Bischoff

In vielen Zahnarztpraxen zeigte die Betriebswirtschaftliche Auswertung Ende des 3. Quartals, dass trotz der Einbrüche im April fast wieder die Gewinne des Vorjahres erreicht wurden. Das hatte man anders erwartet und deshalb auch keine steuersenkenden Maßnahmen wie in den Vorjahren ergriffen. Es drohen hohe Steuernachzahlungen. Was können Praxisinhaber in den letzten Tagen des Jahres noch schnell zur Steuersenkung unternehmen?

Grundsätzlich können jetzt noch die Möglichkeiten im Rahmen der Gewinnermittlung in Form der Einnahmen-Überschuss-Rechnung nach § 4 (3) EstG genutzt werden. Das heißt, Rechnungen für 2021 jetzt schnell überweisen und, soweit möglich, den Zufluss von Praxiseinnahmen stoppen. Ein bewährtes Mittel zur Verschiebung von Steuern ins nächste Jahr. Aber klar gesagt: Steuern schieben heißt nicht Steuern sparen!

Wer Steuern nach 2021 verschieben will, sollte vorher bedenken: Der Kontostand würde durch die oben genannten Maßnahmen zum Jahreswechsel sinken. Das ist kein Problem, wenn genug Geld auf dem Konto ist.

Praxisausgaben vorziehen

Wer jetzt Praxismaterial für 2021 bestellt und bezahlt, kann den Gewinn noch senken. Auch Laborrechnungen aus 2020 können jetzt und vor Ablauf der üblichen Zahlungsfrist überwiesen werden. Bei wiederkehrenden Zahlungen wie Miete oder Versicherungsprämien erkennt das Finanzamt diese „Ausgabenverschiebungen“ zum Jahresende nicht mehr an, wenn das Geld erst zehn Tage vor dem Jahreswechsel vom Konto abfließt. Das heißt, Versicherungsbeiträge der Praxis für 2021 sind schleunigst zu überweisen. Die in § 11 EStG festgelegte sog. 10-Tages-Regel ist für alle wiederkehrenden Ausgaben/Einnahmen zu beachten.

Praxiseinnahmen nach 2021 schieben

Viele Praxen arbeiten heute mit Abrechnungsgesellschaften zusammen. Die Finanzbehörden vertreten zunehmend die Auffassung, dass Praxiseinnahmen beim (echten) Factoring nicht erst bei Gutschrift auf dem Bankkonto der Praxis als zugeflossen gelten, sondern bereits im Zeitpunkt des Abtritts der Patientenrechnung. Diese Auffassung ist strittig! Wer Einnahmen in das nächste Jahr schieben will, sollte sicherheitshalber ab sofort keine Forderungen mehr übermitteln.

Jetzt noch neue Geräte anschaffen?

Zur Ankurbelung der Wirtschaft wurde die degressive Abschreibung wiedereingeführt. Danach können in den ersten zwölf Monaten maximal 25 Prozent der Anschaffungskosten gewinnmindernd berücksichtigt werden. Der Kaufpreis für in 2020 oder 2021 neu angeschaffte Geräte oder Einrichtungsgegenstände kann so schneller steuermindernd geltend gemacht werden. Ein Berechnungsbeispiel finden Sie hier: www.bischoffundpartner.de/degressive-abschreibung.aspx

Lohnt sich dann beispielsweise die Anschaffung eines Scanners für 50.000 € noch in 2020? Durch die degressive Abschreibung können in den ersten zwölf Monaten 12.500 € und zeitanteilig im Dezember 2020 noch rd. 1.042 € (1/12) abgeschrieben werden. Damit verringert sich die Steuer um knapp 500 € in diesem Jahr. Hinzu kommen noch 1.300 € durch die niedrigere Umsatzsteuer in diesem Jahr. Diese Ersparnis rechtfertigt eigentlich keinen Last-Minute-Kauf.

Investitionsabzugsbetrag

Könnte der Zahnarzt alternativ in diesem Jahr noch einen Investitionsabzugsbetrag geltend machen und den Scanner erst 2021 kaufen? Die Gewinngrenze hierfür soll auf 150 T€ erhöht werden.

Wer mit seinem Praxisgewinn darüber liegt, kann diese Möglichkeit nicht nutzen. Kleinere Praxen sollten diese Möglichkeit prüfen.

Rückzahlung der Soforthilfe

Einige Zahnärzte hatten im April aufgrund dramatischer Terminabsagen in gutem Glauben Soforthilfe beantragt und ausbezahlt bekommen. Diese Zahlung ist wie eine Betriebseinnahme in 2020 zu versteuern. Hat sich in der Zwischenzeit aber herausgestellt, dass die Voraussetzungen doch nicht vorlagen, muss die Soforthilfe noch im Dezember zurückgezahlt werden und reduziert damit den Gewinn um diesen Betrag.

Corona-Bonus

Bei Praxismitarbeiterinnen, die nicht nur Einkommenskürzungen durch Kurzarbeit hinnehmen mussten, sondern auch zusätzlichen Belastungen ausgesetzt waren, kann sich der Zahnarzt in diesem Jahr nicht einmal mit einer Weihnachtsfeier bedanken. Alternativ bietet sich vor Jahresende die Auszahlung eines (steuer- und sozialversicherungsfreien) Corona-Bonus (maximal 1.500 €/Arbeitnehmer) an. Damit spart der Zahnarzt nicht nur Steuern, sondern zeigt dem Team seine Wertschätzung.

INFORMATION ///

Prof. Dr. Bischoff & Partner AG® Steuerberatungsgesellschaft für Zahnärzte

Theodor-Heuss-Ring 26
50668 Köln



Infos zum Autor